

24.02.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/030

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Neuaufnahme von Darlehen im Haushaltsjahr 2025

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	03.03.2025 -							
Rat	06.03.2025 -							
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	11.06.2025 nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beauftragt den Bürgermeister, neue Darlehen für eigene Investitionen als Annuitätendarlehen sowie alternativ als Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 10 bzw. 25 Jahren im Rahmen des maximal möglichen Kreditaufnahmevermögens auszuschreiben und anschließend die wirtschaftlichste Variante abzuschließen. Die Verteilung der Darlehensbeträge auf die unterschiedlichen Laufzeiten richtet sich nach der Nutzungsdauer der hierfür angeschafften oder anzuschaffenden Wirtschaftsgüter. Es soll eine Unterteilung zwischen einer kurzfristigen Nutzung (bis einschließlich 10 Jahre) und einer langfristigen Nutzung (über 10 Jahre) vorgenommen werden. Hiervon ausgenommen ist der Neubau des Rathauses. Bei der für diese Investitionsmaßnahme notwendigen Kreditaufnahme ist eine Kreditlaufzeit von 30 Jahren anzustreben.

Für die Zinsbindung sind mindestens 10 Jahre vorzusehen. Liegen bei einer Darlehenslaufzeit von 25 bzw. 30 Jahren marktgerechte günstige Angebote für eine Zinsbindung über die gesamte Laufzeit vor, so ist diese Variante zu bevorzugen. Ansonsten ist eine Zinsbindung von 20 Jahren anzustreben.

Anlass und Ziele

Aufnahme der notwendigen Investitionskredite im Rahmen der Kreditermächtigungen der Haushaltssatzungen 2023, 2024 und 2025.

Kurzfristige flexible Aufnahme kostengünstiger Kredite durch die Stadt Neustadt a. Rbge., sobald es die städtische Finanzlage erfordert. Ziel ist es, die finanzielle Belastung des städtischen Haushaltes durch Senkung des Zinsaufwandes für die Zukunft möglichst gering zu halten.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2025		
Produkt/Investitionsnummer: 6120200 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“		
	unterjährig	einmalig
Ertrag/Einzahlungen	Kreditaufnahmen, sofern es die Liquiditätslage erfordert	EUR
Aufwand/Auszahlung	Zins- und Tilgungsleistungen	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Die Aufnahme der Investitions- und Umschuldungsdarlehen durch die Stadt Neustadt a. Rbge. erfolgt nach der vom Rat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 15 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossenen Kreditrichtlinie.

Danach ermächtigt der Rat den Bürgermeister durch Beschluss nach erfolgter Haushaltsverabschiedung, Kredite in bestimmter Höhe aufzunehmen - soweit notwendig - auch unter Vorgabe weiterer Konditionen.

Aufgenommene Darlehen im Jahr 2024 aus der Kreditermächtigung des Jahres 2023

Die Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2023 betrug 54.194.100 EUR wovon 4.430.828,55 EUR beim Jahresabschluss 2023 wegen Wegfalls bzw. der Neuveranschlagung von Maßnahmen oder kostengünstigerer Maßnahmenumsetzung verfallen gelassen wurden.

Der Jahresabschluss 2023 enthält aus der Kreditermächtigung 2023 einen Krediteinnahmerest in Höhe von 34.995.098,59 EUR für eigene Kredite. Hiervon wurden im Jahr 2024 17.000.000,00 EUR aufgenommen. Die verbleibende Kreditermächtigung für das Jahr 2023 in Höhe von 17.995.098,59 EUR soll im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2024 in voller Höhe in das Jahr 2025 übertragen und dort aufgenommen werden. Die Aufnahme muss vor dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025 erfolgen, da die Kreditermächtigung 2023 ansonsten verfällt.

Konkret wurden im Kalenderjahr 2024 aus der Kreditermächtigung 2023 die nachfolgend aufgelisteten Kredite aufgenommen.

Ratenzahlungsdarlehen

	Kredit A	Kredit B (Rathaus)	Kredit C
Kreditsumme	11.500.000 EUR	4.500.000 EUR	1.000.000 EUR
Kreditlaufzeit	25 Jahre	30 Jahre	10 Jahre
Zinssatz	2,98 %	3,21 %	2,96 %
Zinsbindungszeitraum	25 Jahre	30 Jahre	10 Jahre
Jährl. Tilgungsbetrag	460.000 EUR	150.000 EUR	100.000 EUR

Auszahlungszeitpunkt	01.09.2024	01.09.2024	01.09.2024
----------------------	------------	------------	------------

Kreditermächtigung 2024

Hier ist zu berücksichtigen, dass die Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 seitens der Kommunalaufsicht mit folgender Auflage erfolgt ist:

„Der **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)** in Höhe von 30.457.800 EUR wird unter der Auflage genehmigt, dass dieser zunächst nur bis zu einem Betrag von 15.228.900 EUR (entspricht 50 %) in Anspruch genommen werden darf. Vor einer Inanspruchnahme des darüberhinausgehenden Teils in Höhe von 15.228.900 EUR ist der Kommunalaufsicht der Bedarf unter Einbeziehung der Kreditermächtigung des Vorjahres begründet nachzuweisen.“

Die genehmigte Kreditermächtigung 2024 wurde bisher noch nicht in Anspruch genommen und wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten im zulässigen Umfang per Haushaltseinnahmerest in das Haushaltsjahr 2025 übertragen.

Nach dem derzeitigen Stand der Jahresabschlussarbeiten geht der Fachdienst Finanzwesen davon aus, dass die Auflage seitens der Stadt Neustadt a. Rbge. erfüllt werden kann - mindestens also die Hälfte des in der Haushaltssatzung 2024 genannten Kreditbedarfes aufgrund des Wegfalls bzw. der Neuveranschlagung von Maßnahmen oder infolge kostengünstigerer Maßnahmenumsetzung verfallen kann. Die konkrete Verfallssumme wird gegenwärtig noch ermittelt. Im Rahmen dieser Vorlage wird weiterhin von dem unter Auflage genehmigten Kreditbetrag von 15.228.900 EUR ausgegangen.

Kreditermächtigung 2025

Die Kreditermächtigung 2025 in der Haushaltssatzung beträgt 23.430.100 EUR. Eine Inanspruchnahme ist aufgrund der ausstehenden Genehmigung des Haushalts 2025 durch die Kommunalaufsicht noch nicht möglich, aber auch aufgrund von vorhandener Liquidität infolge der in 2024 erfolgten Kreditaufnahmen und der noch vorhandenen Kreditermächtigungen aus den Haushaltsjahren 2023 und 2024 noch nicht erforderlich.

Hinzu kommen im Haushaltsjahr 2025 Umschuldungen in Höhe von 1.337.000 EUR.

Gesamtkreditermächtigung

Unter der Voraussetzung, dass die Kommunalaufsicht die Kreditermächtigung des Haushaltes 2025 in voller Höhe genehmigt und die Kreditermächtigung aus 2024 bis zu der unter der durch Auflage genehmigten Höhe erfolgt, wären im Haushaltsjahr 2025 folgende Kreditaufnahmen möglich:

+ 17.995.098,59 EUR Neuaufnahme eigene Kredite aus 2023
+ 15.228.900,00 EUR Neuaufnahme eigene Kredite aus 2024 (Auflage Aufsicht)
+ 24.767.100,00 EUR Neuaufnahme eigene Kredite aus 2025 (inkl. Umschuldung)
= **57.991.098,59 EUR** maximal mögliches Kreditaufnahmevermögen 2025

In dieser Summe ist die gesamte Restkreditaufnahme für den Neubau des Rathauses enthalten.

Gemäß § 4 Abs. 5 der städtischen Kreditrichtlinie soll die Laufzeit der eigenen Kredite mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist. Bei den Neukrediten ist daher eine Laufzeit von 10 Jahren (Nutzungsdauer Wirtschaftsgut bis 10 Jahre) und 25 Jahren (Nutzungsdauer Wirtschaftsgut mehr als 10 Jahre) vorgesehen. Eine Ausnahme

bildet hier der Neubau des Rathauses, für den eine Kreditlaufzeit von 30 Jahren angestrebt wird.

Konzernkredite

Die vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport (MI) genehmigten Konzernkredite wurden bereits im Jahr 2022 voll ausgeschöpft. Es dürfen derzeit keine weiteren Konzernkredite aufgenommen werden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig

Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. durch Vorgabe eines finanziellen Handlungsrahmens für die Verwaltung.

Auswirkungen auf den Haushalt

Das maximal mögliche Kreditvolumen 2025 beträgt damit:

Eigene Kredite (möglicher Haushaltseinnahmerest 2023)	+ 17.995.098,59 EUR
Eigene Kredite (möglicher Haushaltseinnahmerest 2024)	+ 15.228.900,00 EUR
Eigene Kredite (Kreditermächtigung 2025)	+ 23.430.100,00 EUR
Zwischensumme Neukredite 2025	+ 56.654.098,59 EUR
Zzgl. Umschuldungskredite 2025	+ 1.337.000,00 EUR
Maximales Kreditaufnahmevolumen 2025	+ 57.991.098,59 EUR

So geht es weiter

- Einholung von Kreditangeboten unter Beachtung der vom Rat vorgegebenen Parameter und den Regelungen der städtischen Kreditrichtlinie, sobald es die städtische Haushaltslage erfordert.
- Auswahl der wirtschaftlichsten Kreditangebote und anschließende Zuschlagserteilung.
- Unterzeichnung der Darlehensverträge durch den Bürgermeister.
- Vereinnahmung der Zahlungsmittel und Erfassung in der Finanzbuchhaltung.

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -